

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Zollamt II Bomst im Bezirke des Hauptzollamts Meserich ist aufgehoben worden.

Das Zollamt I Rinteln im Bezirke des Hauptzollamts Minden ist ohne Veränderung seiner bisherigen Abfertigungsbefugnisse in ein Zollamt II umgewandelt worden.

Bis auf weiteres geschlossen sind:

Das Zollamt II Corbach im Bezirke des Hauptzollamts Lippstadt unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt II Arolsen, das Zollamt II auf österreichischem Gebiet Jägerndorf Stadt im Bezirke des Hauptzollamts Ratibor unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I auf österreichischem Gebiet Jägerndorf Bahnhof, das Zollamt I Warmbrunn im Bezirke des Hauptzollamts Wiegitz unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Hirschberg i. Schlesien, das Zollamt I Neusalz a. Oder unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Grünberg i. Schlesien, das Zollamt I Wiedenbrück im Bezirke des Hauptzollamts Lemgo unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Gütersloh.

Erteilt:

dem Zollamt II Arolsen im Bezirke des Hauptzollamts Lippstadt die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz;

dem Zollamt I Mörns im Bezirke des Hauptzollamts Wesel die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I und II über Sendungen der Firma Neuwesen und Brochhausen in Orsoy sowie die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Sendungen für dieselbe Firma.

Königreich Sachsen.

Dem Zollamt Deberan im Bezirke des Hauptzollamts Freiberg ist die Befugnis erteilt, zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über unbearbeitete Tabakblätter (Tarif-Nr. 29), die für die Firma Waltherr Suft in Deberan eingehen.

4. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032), der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Anlage 1 der Bekanntmachung vom 29. September 1916 zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 303) wird dahin berichtigt, daß der Rohzuckerpreis für die Fabrik Sasse-Förste bei Hildesheim von 14,50 *M* auf 14,55 *M* erhöht wird.

Berlin, den 21. Mai 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin.

